

K O L L E K T I V V E R T R A G

**MIT DEM
AUSSCHLIESSLICH FÜR DIE ANGESTELLTEN DER ZUCKERINDUSTRIE
DER § 5 ABS 1 „JUBILÄUMSZUWENDUNGEN“
DES ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAGES VOM 7. JÄNNER 1992
ABGEÄNDERT WIRD**

Dieser Kollektivvertrag gilt für die Angestellten der österreichischen Zuckerindustrie und wird zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Zuckerindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, abgeschlossen.

I. Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

II.

Der § 5 Abs 1 „Jubiläumszuwendungen“ des Zusatzkollektivvertrages vom 7. Jänner 1992 (abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und der Gewerkschaft der Privatangestellten) lautet ab 01.01.2014 für die Angestellten der Zuckerindustrie wie folgt:

(1) Für langjährige, ununterbrochene Beschäftigung im gleichen Betrieb haben Angestellte folgende Ansprüche auf Jubiläumszuwendungen:

a) Angestellten, die vor dem Stichtag, 01.01.2014, das 15. Dienstjahr ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb vollendet haben

nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	1,6 Monatsgrundgehälter
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr	3,5 Monatsgrundgehälter
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr	4 Monatsgrundgehälter

Anlässlich des 45. Dienstjubiläums besteht kein Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung.

b) Angestellten, die nach dem Stichtag, 31.12.2013, das 15. Dienstjahr ununterbrochener Beschäftigung im gleichen Betrieb vollendet haben

nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	1 Monatsgrundgehälter
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	1,6 Monatsgrundgehälter
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr	3,5 Monatsgrundgehälter
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr	3 Monatsgrundgehälter

Anlässlich des 45. Dienstjubiläums besteht kein Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung.

III.

Der § 5 Abs 2 „Jubiläumszuwendungen“ des Zusatzkollektivvertrages vom 7. Jänner 1992 bleibt unverändert.

IV.

Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages tritt die Empfehlung der Zuckerindustrie bezüglich Jubiläumszuwendungen außer Kraft.

Wien, am 6. September 2013

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI MARIHART

Mag. KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter

KATZIAN

PROYER

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN,
DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft/Nahrung/Genuss

Vorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

NEUMÄRKER

Mag. HIRNSCHRODT